

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1873.

I.

Gesetz

giltig für die Marktgrafschaft Istrien, womit im Nachhange zu dem Landesgesetze vom 20. Mai 1870, Nr. 32, die allgemeine Bestimmung des § 36 der Landtagswahlordnung in Betreff der Zusammensetzung der Wahlcommission für die Wahl des Landtagsabgeordneten im Wahlbezirke Pinguente mit Isola und Muggia abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Marktgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die zur Leitung der Wahl des Landtagsabgeordneten für den Wahlbezirk Pinguente mit Isola und Muggia berufene Wahlcommission hat aus den drei Gemeindevorstehern von Pinguente, Isola und Muggia, oder deren je von dem betreffenden Gemeindevorsteher bestellten Stellvertretern, dann aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern des Wahlkörpers zu bestehen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gödöllö, am 15. December 1872.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

